

Anpassung kantonaler Richtplan 2019

Arbeitshilfe

November 2023



Kanton
Obwalden

Bau- und Raumentwicklungsdepartement
Amt für Raumentwicklung und Energie

Herausgeber:

Kanton Obwalden

Bau- und Raumentwicklungsdepartment

Amt für Raumentwicklung und Energie

Autorenschaft:

Natascha Kellner, Projektleiterin Raumentwicklung

Roger Sonderegger, Kantonsplaner

Bettina Wyss, Lebensräume gestalten, 6060 Ramersberg

Der Einfachheit und besseren Lesbarkeit wegen wird teilweise der männlichen Schreibweise der Vorzug gegeben. Die weibliche Form ist selbstverständlich immer miteingeschlossen.

Stand: 9. November 2023

Titelbild

Karte Raumentwicklungsstrategie Kanton Obwalden

Inhalt

Grundlagenverzeichnis	4
1. Einleitung.....	5
1.1 Zweck der vorliegenden Arbeitshilfe	5
1.2 Was ist ein kantonaler Richtplan?	5
2. Anpassung des kantonalen Richtplans 2019.....	6
2.1 Arten von Änderungen des kantonalen Richtplans 2019.....	6
2.2 Jährliche Anpassungen des kantonalen Richtplans 2019.....	6
3. Verfahren	7
3.1 Verfahrensschritte und Zuständigkeiten.....	7
3.2 Schema der Verfahrensschritte.....	8
4. Einzureichende Unterlagen.....	9
4.1 Vorschlag Anpassung Richtplantext und -karte	9
4.2 Erläuternder Bericht.....	9

Grundlagenverzeichnis

Gesetze und Verordnungen des Bundes:

- Bundesgesetz über die Raumplanung (Raumplanungsgesetz, RPG; SR 700)
- Raumplanungsverordnung (RPV; SR 700.1)

Grundlagen des Bundes:

- Leitfaden für die Richtplanung, Bundesamt für Raumplanung, März 1997
- Ergänzung des Leitfadens Richtplanung, Bundesamt für Raumentwicklung, März 2014
- Prüfungsbericht des Bundesamts für Raumentwicklung zur Gesamtüberarbeitung des kantonalen Richtplans 2019 (Teile Raumentwicklungsstrategie und Siedlung) vom 10. Juni 2020
- Prüfungsbericht des Bundesamts für Raumentwicklung zur Gesamtüberarbeitung des kantonalen Richtplans 2019 (Teile Verkehr, Natur und Landschaft, Tourismus und Freizeit sowie übrige Raumnutzungen) vom 3. Juni 2021
- Genehmigung der Gesamtüberarbeitung des kantonalen Richtplans 2019 (Teile Raumentwicklungsstrategie und Siedlung) durch den Bundesrat vom 24. Juni 2020
- Genehmigung der Gesamtüberarbeitung des kantonalen Richtplans 2019 (Teile Verkehr, Natur und Landschaft, Tourismus und Freizeit sowie übrige Raumnutzungen) durch den Bundesrat vom 18. Juni 2021

Gesetze und Verordnungen des Kantons:

- Baugesetz (BauG, GDB 710.1)
- Verordnung zum Baugesetz (BauV, SR 710.11)

Grundlagen des Kantons Obwalden:

- Kantonaler Richtplan 2019, Richtplantext (Stand nach Fortschreibung vom 24. November 2022)
- Kantonaler Richtplan 2019, Richtplankarte (Stand nach Fortschreibung vom 24. November 2022)
- Kantonaler Richtplan 2019, Erläuterungsbericht (Stand 12. August 2019)

Weitere:

- Interessenabwägung - Chance für eine zweckmässige und haushälterische Bodennutzung, Raum & Umwelt 1/2020, Espacesuisse, März 2020
- Der Bericht zur Nutzungsplanung - Die Chance für Transparenz und fundierte Planung, Raum & Umwelt 4/2018, Espacesuisse, November 2018

1. Einleitung

1.1 Zweck der vorliegenden Arbeitshilfe

Der kantonale Richtplan 2019 ist das zentrale Führungsinstrument des Kantons Obwalden zur Steuerung der räumlichen Entwicklung. Die vorliegende Arbeitshilfe zeigt das Verfahren einer Richtplananpassung im Kanton Obwalden auf und erläutert die zu erarbeitenden Unterlagen. Die Arbeitshilfe richtet sich an Mitarbeitende der kantonalen und kommunalen Verwaltungen sowie an private Akteure und an Fachleute der Raumplanung.

1.2 Was ist ein kantonaler Richtplan?

Jeder Kanton erstellt einen kantonalen Richtplan, der die räumliche Entwicklung, die Abstimmung raumwirksamer Tätigkeiten und die geplanten Massnahmen festlegt (Art. 8 Abs. 1 RPG). Er enthält auch Vorhaben mit bedeutenden Auswirkungen auf Raum und Umwelt (Art. 8 Abs. 2 RPG). Diese werden im kantonalen Richtplan als "Objekte" geführt. Der kantonale Richtplan koordiniert und steuert die Raumplanung, indem er mittel- bis langfristige Planungsabsichten des Kantons definiert und sie mit Bundesvorhaben, Gemeinden und Nachbarkantonen abstimmt. Er ist behördenverbindlich und enthält Vorgaben für die nachgelagerte Nutzungsplanung. Der kantonale Richtplan besteht aus einem Richtplantext und einer -karte, die aufeinander abgestimmt sind. Zusätzliche Informationen zum kantonalen Richtplan werden in einem erläuternden Bericht zusammengefasst.

Für Obwalden wurde der kantonale Richtplan 2019 in zwei Teilen vom Bundesrat genehmigt (24. Juni 2020 Teile Raumentwicklungsstrategie und Siedlung und 18. Juni 2021 Teile Verkehr, Natur und Landschaft, Tourismus und Freizeit sowie Übrige Raumnutzungen).

Die aktuelle Version des kantonalen Richtplans 2019 kann auf der Homepage des Kantons eingesehen werden.

2. Anpassung des kantonalen Richtplans 2019

2.1 Arten von Änderungen des kantonalen Richtplans 2019

Das RPG unterscheidet zwischen Überarbeitungen, Anpassungen und Fortschreibungen der kantonalen Richtpläne.

Überarbeitungen

Überarbeitungen sind Gesamtrevisionen und erfolgen in der Regel alle 10 Jahre. Meist ist dies mit einer Überarbeitung von Grundlagen – insbesondere der Grundzüge der vom Kanton angestrebten räumlichen Entwicklung – verbunden. Überarbeitungen werden vom Bund genehmigt (Art. 11 RPG). Im Kanton Obwalden wurde der kantonale Richtplan in den Jahren 2006 und 2019 gesamthaft überarbeitet.

Anpassungen

(Teil-) Anpassungen des kantonalen Richtplans sind häufiger als gesamthafte Überarbeitungen. Sie werden zur Bündelung der Verfahren periodisch vorgenommen. Anpassungen werden vom Bund genehmigt (Art. 11 RPG). In den Jahren 2020 und 2022 sind erste Anpassungen des kantonalen Richtplans 2019 erfolgt. Im Kanton Obwalden wird der kantonale Richtplan 2019 jährlich angepasst.

Fortschreibungen

Kleinere, rechtlich wenig bedeutsame Änderungen können mittels Fortschreibung – ohne formelle Richtplananpassung – aktualisiert werden. Fortschreibungen halten den im Richtplan vorgezeichneten Vollzug fest. Als Fortschreibung gilt beispielsweise die Änderung des Koordinationsstandes eines Vorhabens von einer Vororientierung zu einem Zwischenergebnis. Fortschreibungen werden im Kanton Obwalden vom Departementsvorsteher genehmigt. Der Bund ist über Fortschreibungen zu informieren (Art. 11 Abs. 3 RPG). Der kantonale Richtplan 2019 wurde im Jahr 2022 mit diversen Fortschreibungen aktualisiert.

2.2 Jährliche Anpassungen des kantonalen Richtplans 2019

Für die Anpassung des kantonalen Richtplans 2019 gibt es verschiedene Gründe. Zum einen hat der Kanton Obwalden den Handlungsanweisungen aus dem kantonalen Richtplan 2019 Folge zu leisten bzw. er hat sie umzusetzen. Zum anderen wurden dem Kanton Aufträge im Rahmen der Genehmigung des kantonalen Richtplans 2019 vom Bund erteilt. Zusätzlich können auch richtplanrelevante Vorhaben von privaten Projektinitianten eine Anpassung des kantonalen Richtplans 2019 notwendig machen. Ebenso sind neue Vorhaben im Rahmen einer Anpassung in den kantonalen Richtplan 2019 aufzunehmen (Art. 9 Abs. 2 RPG), wenn sie die Interessen des Bundes oder diejenigen der Nachbarkantone berühren oder mit anderen raumwirksamen Anliegen im Kanton abgestimmt werden müssen und Auswirkungen auf Raum und Umwelt haben. Einer Anpassung bedürfen ausserdem alle Änderungen von richtungweisenden Festlegungen und Handlungsanweisungen sowie das Festsetzen eines im kantonalen Richtplan 2019 verankerten Vorhabens (Festsetzung eines Objekts).

Durch die laufenden Anpassungen wird der kantonale Richtplan 2019 aktuell gehalten und kann seine Funktion als Koordinationsinstrument erfüllen. Damit das Verfahren der Anpassung zielführend und effizient erfolgen kann, werden die verschiedenen Anpassungen des kantonalen Richtplans 2019, die innerhalb eines Jahres anfallen, gebündelt.

Anträge für Anpassungen des kantonalen Richtplans 2019 können jährlich bis zum 1. September durch die zuständige Gemeinde oder die zuständige kantonale Fachstelle an das Amt für Raumentwicklung und Energie gerichtet werden.

3. Verfahren

Die Verfahren für den Erlass bzw. die Gesamtüberarbeitung des kantonalen Richtplan 2019 sind in der Raumplanungsverordnung des Bundes (Art. 10ff. RPV) sowie in der Bauverordnung des Kantons (Art. 1ff. BauV) geregelt. Das Verfahren für Anpassungen erfolgt nach denselben Vorschriften, jedoch mit einer verkürzten Auflagefrist von 30 statt 90 Tagen. Mit der Genehmigung durch den Kantonsrat wird der kantonale Richtplan rechtsgültig für den Kanton und die Gemeinden (Art. 9 Abs. 2 RPG). Erst mit der Genehmigung durch den Bund wird die Anpassung auch verbindlich für die Nachbarkantone und den Bund (Art. 11 Abs. 1 RPG).

3.1 Verfahrensschritte und Zuständigkeiten

Grundlagenarbeit / Konzept

Je nach Art des Vorhabens werden die Grundlagen vom Bund, dem Kanton, den Gemeinden und/oder Privaten erarbeitet. Die Initiative geht dabei von jener Stelle aus, die einen Richtplaninhalt überarbeiten oder anpassen will. Private gehen auf die Standortgemeinde zu, um eine Richtplananpassung zu beantragen. Die Grundlagen für eine Richtplananpassung müssen dem Amt für Raumentwicklung und Energie fristgerecht vorliegen. Es wird empfohlen, zur Koordination immer frühzeitig mit dem Amt für Raumentwicklung und Energie in Kontakt zu treten, wenn sich ein richtplanrelevantes Vorhaben abzeichnet.

Öffentliche Auflage und Mitwirkung sowie freiwillige Vorprüfung beim Bund

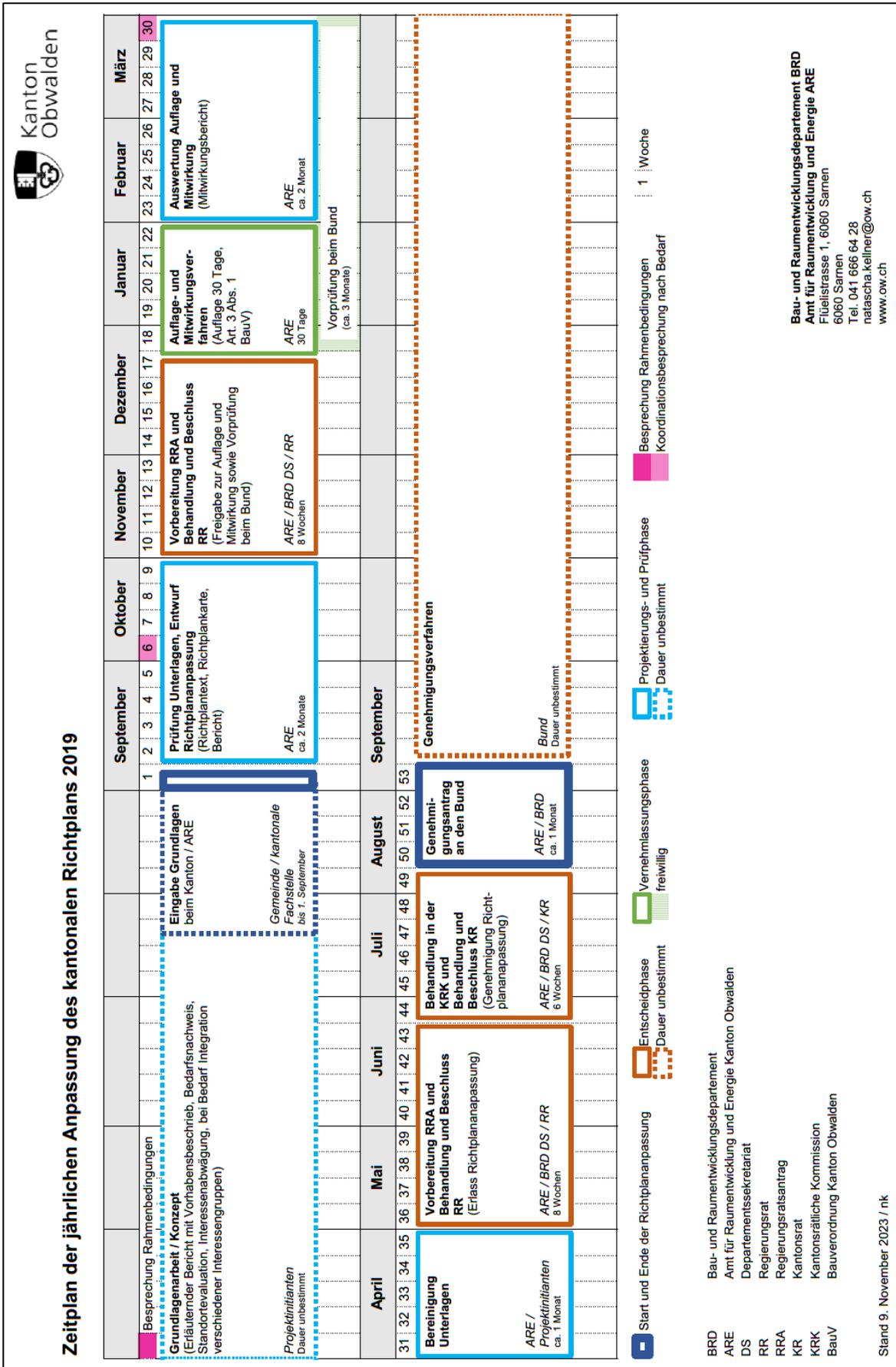
Das Amt für Raumentwicklung und Energie prüft die eingereichten Unterlagen hinsichtlich Vollständigkeit und raumplanerischer Voraussetzungen und bereitet die Unterlagen zur Richtplananpassung für den Beschluss zur öffentlichen Auflage und Mitwirkung vor (Art. 3 Abs. 1 i.V.m. Art. 1 Abs. 3 BauV). Ist mit der Richtplananpassung eine Nutzungsplanung verbunden, so werden, wenn immer möglich, die Verfahren koordiniert und die öffentliche Auflage zeitgleich durchgeführt. Der Kanton Obwalden kann die geplante Anpassung des kantonalen Richtplans 2019 beim Bund zu einer freiwilligen Vorprüfung einreichen (Art. 10 Abs. 3 RPV). Dies kann vor oder während der öffentlichen Auflage durchgeführt werden. Die Hinweise und Anträge aus der öffentlichen Auflage und aus dem Prüfungsbericht des Bundes werden in der weiteren Bearbeitung der Richtplananpassung berücksichtigt.

Genehmigung

Anschliessend bereitet das Amt für Raumentwicklung und Energie die Unterlagen zur Genehmigung vor. Jede Anpassung des kantonalen Richtplans 2019 wird vom Regierungsrat erlassen und bedarf der Genehmigung durch den Kantonsrat (Art. 2 Abs. 1 BauV i.V.m. Art. 3 Abs. 1 BauV). Die Richtplananpassung muss anschliessend noch durch den Bund genehmigt werden (Art. 11 RPG).

Das Amt für Raumentwicklung und Energie steht gerne für eine Besprechung zur Verfügung, um die Rahmenbedingungen der Richtplananpassung zu klären.

3.2 Schema der Verfahrensschritte



4. Einzureichende Unterlagen

Die Projektinitianten sind verantwortlich für die Erstellung der nötigen Grundlagen für eine Richtplananpassung. Diese bestehen aus einem Vorschlag für die Anpassung des Richtplantextes und allenfalls der Richtplankarte, sowie aus einem erläuternden Bericht zum geplanten Vorhaben.

4.1 Vorschlag Anpassung Richtplantext und -karte

Ein Vorschlag für die Anpassung des Richtplantextes und der Richtplankarte (sofern notwendig) ist dem Amt für Raumentwicklung und Energie einzureichen.

4.2 Erläuternder Bericht

Es ist ein Bericht zu erstellen, der die wichtigsten Hintergrundinformationen und Begründungen für ein richtplanrelevantes Vorhaben enthält. Dies erfolgt angelehnt an den Raumplanungsbericht nach Art. 47 RPV. Der Bericht dient den Prüfbehörden von Kanton und Bund als wichtige Grundlage zur Prüfung der Recht- und Zweckmässigkeit eines Vorhabens. Inhalt und Umfang des Berichts sind dabei stark abhängig vom jeweiligen Planungsvorhaben. Mindestens sollte er folgende Punkte beinhalten:

4.2.1 *Beschrieb des Vorhabens*

- Erläuterung der Ausgangslage und der Absichten der Planung.
- Beschrieb des Vorhabens in Karte und Text (inkl. genauem Perimeter).
- Dokumentation, ob und inwiefern das Vorhaben von kommunaler / regionaler / kantonaler / nationaler Bedeutung ist.
- Darlegung der vorgesehenen nächsten Schritte in der Nutzungsplanung / Sondernutzungsplanung (falls relevant).
- Vorgehensvorschlag für die phasengerechte Mitwirkung / den phasengerechten Einbezug der wichtigsten Interessensgruppen.

4.2.2 *Kompatibilität mit übergeordneten Planungen*

- Es soll geprüft und aufgezeigt werden, ob die Ziele und Grundsätze der Raumplanung (Art. 1 und 3 RPG) beim Vorhaben berücksichtigt werden.
- Es soll geprüft und aufgezeigt werden, ob den Anforderungen des übrigen Bundesrechts, insbesondere der Umweltschutzgesetzgebung, Rechnung getragen werden (Art. 47 RPV).
- Es soll geprüft und aufgezeigt werden, inwiefern die Sachpläne und Konzepte des Bundes (Art. 13 RPG) beim Vorhaben berücksichtigt werden.
- Es soll geprüft und aufgezeigt werden, ob das Vorhaben in Einklang mit weiteren relevanten Inhalten des kantonalen Richtplans steht (Art. 8 RPG).
- Es soll aufgezeigt werden, inwiefern das Vorhaben in Einklang mit der kantonalen Raumentwicklungsstrategie (Kapitel B des kantonalen Richtplans 2019) steht.

4.2.3 *Stufengerechter Bedarfsnachweis für das Vorhaben*

- Der Bedarf für das Vorhaben ist aufzuzeigen. Es ist darzulegen, aus welchen Gründen das Vorhaben notwendig ist und ob und aus welchen raumplanerischen Instrumenten (kantonale Grundlagen, Konzepte, Sachpläne, etc.) der Bedarf für das Vorhaben hervorgeht; falls dies nicht bereits im Rahmen der Vorhabensbeschreibung behandelt wurde (vgl. 4.2.1).
- Es ist aufzuzeigen, wieso es im Perimeter des Kantons Obwalden das geplante Vorhaben braucht.
- Es ist darzulegen, inwiefern es im Kanton Obwalden oder nahe der Kantonsgrenze bereits ähnliche bestehende oder geplante Vorhaben gibt. Und es ist aufzuzeigen, wie das Vorhaben in Zusammenhang mit den ähnlichen Vorhaben steht.

4.2.4 Standortevaluation

- Es sind Standortkriterien festzuhalten. Es ist aufzuzeigen, welche Kriterien einen geeigneten Standort ausmachen.
- Es sind verschiedene Standorte anhand der Standortkriterien zu evaluieren und zu prüfen. Handelt es sich um die Weiterentwicklung eines bestehenden Vorhabens, so sind die objektiven Vorteile des bestehenden Standortes zu begründen.
- Falls der Entscheid auf einen Standort fällt, an dem grössere Interessenkonflikte bestehen, müssen Massnahmen zur Optimierung des Vorhabens aufgezeigt werden. Es können zusätzlich auch flankierende Massnahmen oder Ersatzmassnahmen dargelegt werden.

4.2.5 Interessenabwägung - Auswirkungen des Vorhabens auf Raum und Umwelt

Eine frühzeitige, umfassende, stufengerechte und gut dokumentierte Interessenabwägung dient der Sicherstellung von Rechts- und Planungssicherheit, der Vermeidung später auftretender Konflikte und der Reduzierung der Beschwerdetätigkeit. Wichtig ist, dass die Interessensabwägung dokumentiert und nachvollziehbar ist (Art. 3 Abs. 2 RPV). Dies bedeutet, dass folgende Punkte explizit erläutert werden müssen:

- Die betroffenen öffentlichen und privaten Interessen sind darzulegen und hinsichtlich den Auswirkungen des Vorhabens auf die jeweiligen Interessen zu bewerten.
- Es ist eine nachvollziehbare Gewichtung der einzelnen Interessen vorzunehmen.
- Die drei Aspekte der nachhaltigen Entwicklung sind bei der Interessensabwägung zu berücksichtigen (vgl. Ergänzung des Leitfadens Richtplanung vom März 2014, S. 31).
- Es ist ein schriftliches Fazit zur Interessensabwägung zu verfassen.

In der Praxis hat es sich bewährt, alle betroffenen Interessen in Form einer Tabelle darzustellen. Darin soll sichtbar werden, bei welchen Interessen Konflikte bestehen. (siehe auch Interessenabwägung, Raum & Umwelt 1/2020, Espacesuisse vom März 2020)